

Dysphagie - Netzwerk - Südwest

für die Behandlung von Schluckstörungen bei Kindern und Erwachsenen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dysphagie-Netzwerk-Südwest für die Behandlung von Schluckstörungen bei Kindern und Erwachsenen“ (kurz „Dysphagie-Netzwerk-Südwest“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat den Sitz in Überlingen/Bodenseekreis
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erforschung und Weiterentwicklung der pathophysiologischen Grundlagen von Schluckstörungen und Begleitsymptomen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen.

1. Dem Austausch von Wissen und Forschungsergebnissen über die Dysphagie unter den Mitgliedern des Dysphagie-Netzwerk-Südwest in Form von Treffen, Publikationen und Workshops.
2. Förderung von Curricula zur Qualifizierung von Ärzten, Logopäden, Ergo- und Physiotherapeuten, Pflegefachkräften sowie Fachpersonal der Bereiche Hilfsmittelversorgung und Ernährungsberatung auf dem Gebiet der Dysphagiologie.
3. Ausrichtung von öffentlichen Fachveranstaltungen.

4. Die Förderung des interdisziplinären, fachlichen Austausches bei Diagnosen und Therapien mit medikamentösen und funktionellen Therapieansätzen.
5. Die Fort- und Weiterentwicklung von interdisziplinärer Diagnostik und Therapie.
6. Die Förderung der Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse in Diagnose und Therapie im Sinne der Teilhabe (WHO 2001- UN Konvention)
7. Öffentlichkeitsarbeit als Form des fachlichen Austausches

Der Verein Dysphagie-Netzwerk-Südwest setzt sich zur Aufgabe, die Mitglieder und alle interdisziplinären Bereiche, bei denen Dysphagie einen wesentlichen Bestandteil der täglichen Arbeit darstellt, zu informieren und zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins fallen die Mittel an die Deutsche interdisziplinäre Gesellschaft für Dysphagie e.V. (DGD, Steuernummer 143/212/70590, Finanzamt 80275 München) mit der Bestimmung, diese unmittelbar und ausschließlich für die „Förderung von Diagnostik und Therapie der Dysphagie“ zu verwenden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die einen Bezug zu Diagnostik und Therapie von Dysphagien haben. Das können Ärzte, Therapeuten, Pflegefachkräfte, Betroffene und deren Angehörige oder sonstige Interessierte sein.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. den Tod des Mitglieds
2. freiwilligen Austritt
3. Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt wird schriftlich durch den Vorstand bestätigt.

Ein Mitglied kann – wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit der Zahlung von mindestens zwei Beiträgen im Rückstand ist – durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied soll einem SEPA Lastschriftmandat des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages im Januar für das Kalenderjahr zustimmen. Im Einzelfall muss der Nichtzustimmende unaufgefordert für die zeitgerechte Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages Sorge tragen. Der erste Einzug erfolgt mit dem ersten Kalenderjahr nach Antrag der Mitgliedschaft. Eventuelle Kontoänderungen sind dem Kassenwart des Dysphagie-Netzwerk-Südwest unverzüglich mitzuteilen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen, nämlich
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart.

- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit Rücktritt oder dem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Nachfolger ist für die restliche Amtslaufzeit zu wählen.
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 7) Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Verwaltung des Vereins erfordert.

Mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung ist Pflicht.
- 8) Je zwei Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verein gegenüber Dritten und gegenüber steuerlichen und rechtlichen Strukturen.
- 9) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden.
- 10) Die Verwaltung von Mitgliederlisten, die schriftliche Dokumentation von Versammlungen und die Dokumentation von Abstimmungen obliegen der Verantwortung des Schriftführers. Die Versammlungsprotokolle müssen durch einen Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Die Verteilung und die Archivierung der Beschlüsse sind Aufgabe des Schriftführers.
- 11) Der Kassenwart ist für die ordentliche Führung der Konten und für das Vereinsbudget verantwortlich. Er betreut die steuerliche Abwicklung des Vereins und die Beantragung der Gemeinnützigkeit zusammen mit dem 1. Vorsitzenden.
- 12) Jedes Jahr muss der Kassenwart unter Mithilfe von 2 zu benennenden Kassenprüfern einen Rechenschafts- und Geschäftsbericht erstellen und diesen zusammen mit der Jahresrechnung sowie einem Haushaltplan für das Folgejahr in der Mitgliederversammlung vortragen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzender anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, wenn er nicht anwesend ist, der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a) einmal jährlich,
 - b) nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds zur Stimmabgabe ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei Vollmachten annehmen. Die Bevollmächtigung zur Stimmabgabe muss schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands, sowie die Genehmigung des Haushaltsplanes.
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Bis zu diesem Zeitpunkt kann jedes Mitglied Gegenstände zur Beschlussfassung vorschlagen.
3. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Es ist Protokoll zu führen. Der Schriftführer oder ein dazu bestelltes Mitglied der Mitgliederversammlung erstellt das Protokoll über die Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
3. Beschlussfähig ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der Anwesenden ist maßgeblich, nicht die der Stimmrechte. Sind keine 7 stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, in der Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder besteht. Auf diesen Umstand ist bei der 2. Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig, zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind $\frac{4}{5}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

5. Für Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 11 Nr. 4 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 17.01.2015 beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Überlingen, den 17.1.15